

NewsLetter

2007-12 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Kostenrecht

Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten (Teil 2)

In jedem Streitfall sollte auch die Frage nach den Kosten und damit nach der Rentabilität anwaltlichen Beistands gestellt werden.

In Teil 1 (NewsLetter 2007-11) hatte ich Ihnen anhand eines typischen Beispielsfalles aus dem privaten Baurecht die wichtigsten Grundsätze des Kostenrechts vorgestellt. In Teil 2 werden die Kosten in den drei Varianten des Beispielsfalles konkret errechnet. Anschließend will ich mit Ihnen die Rentabilität des jeweiligen Prozessverlaufes auswerten.

Die Kosten im Beispielsfall:

Var. 1:

Anwalt des BU:
1,3 Verfahrensgebühr: € 631,80 netto
1,2 Terminsgebühr: € 583,20 netto
1,0 Einigungsgebühr: € 486,00 netto
Post- und Telekommunikation: € 20,00 netto
Zwischensumme: € 1.721,00 netto

Anwalt des BH:
Zwischensumme 1: € 1.721,00 netto
19 % Umsatzsteuer: € 326,99
Zwischensumme 2: € 2.047,99 brutto

Gericht:
1 Gebühr: € 196,00

Summe:
€ 3.964,99

Davon tragen der BH $\frac{3}{4}$, also € 2.973,74, und der BU $\frac{1}{4}$, also € 991,25. Von der Vergleichssum-

me von € 7.500,00 verbleiben dem BU also (€ 7.500,00 - € 991,25 =) **€ 6.508,75.**

Var. 2:

Summe wieder:
€ 3.964,99

Davon tragen beide Parteien je $\frac{1}{2}$, also € 1.982,49. Von der Vergleichssumme von € 5.000,00 verbleiben dem BU also (€ 5.000,00 - € 1.982,49 =) **€ 3.017,51.**

Var. 3:

Anwalt des BU:
1,3 Verfahrensgebühr: € 631,80 netto
1,2 Terminsgebühr: € 583,20 netto
Post- und Telekommunikation: € 20,00 netto
Zwischensumme: € 1.235,00 netto

Anwalt des BH:
Zwischensumme 1: € 1.235,00 netto
19 % Umsatzsteuer: € 234,65
Zwischensumme 2: € 1.469,65 brutto

Gericht:
3 Gebühren: € 588,00

Sachverständiger:
€ 1.500,00

Summe:
€ 4.792,65

Davon tragen beide Parteien je $\frac{1}{2}$, also € 2.396,33. Von der Urteilssumme von € 10.000,00 verbleiben dem BU also (€ 10.000,00 - € 2.396,33 =) € 7.603,67, wobei der BU hiervon noch die Mängelbeseitigung bezahlen muss, für die ich € 2.500,00 zugrunde legen will, so dass dem BU per Saldo **€ 5.103,67** verbleiben.

NewsLetter

2007-12 Seite 2

Die Gegenüberstellung der Varianten 1 und 3 zeigt die Kostenvorteile des gerichtlichen Vergleichs. In beiden Varianten fließen dem BU letztlich € 7.500,00 zu. Ohne frühen gerichtlichen Vergleich schrumpft dieser Betrag jedoch wegen der weiteren Kosten von € 6.508,75 auf € 5.103,67.

Die Variante 2 zeigt, dass der häufig kritisierte 50:50-Vergleich keineswegs so schlecht ist wie sein Ruf. Denn der BU sollte sich vor Augen halten: Seine eigenen mehrfachen Versuche, den BH zur Zahlung zu bewegen, blieben ohne Erfolg. Als Handlungsalternativen standen ihm also nur zur Auswahl, entweder seine Forderung gerichtlich durchsetzen, oder aber sie abzuschreiben, was allemal schlechter gewesen wäre als der erzielte Vergleich. Der Vergleich war aber nicht nur aus diesem Grunde eine gute Wahl; angesichts der erheblichen Mängel an der Werkleistung des BU stellt er auch eine wirtschaftlich durchaus angemessene Problemlösung dar. Und der frühe Vergleich erspart dem BU eine längere gerichtliche Auseinandersetzung, ohne die einerseits keine Bewegung in die Auseinandersetzung gekommen wäre, die aber andererseits möglichst kurz gehalten werden sollte.

Kostenerstattung

Auch wenn der Gegner zur Kostenerstattung verpflichtet ist, ist der RA stets von seinem Mandanten zu bezahlen, nicht vom Gegner. Im Beispielfall: Der BU bezahlt seinen RA; der RA fordert anschließend den BH zur Erstattung dieser Kosten an den BU auf.

Die Bewilligung von sog. Prozesskostenhilfe (früher sog. „Armenrecht“) bei gerichtlichen Verfahren bzw. von sog. Beratungshilfe bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen erfolgt durch das zuständige Gericht und führt zur Befreiung des Mandanten von der Kostenlast oder

wenigstens zur Kostenzahlung in Raten. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Mandant finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Prozesses oder der außergerichtlichen Auseinandersetzung zu tragen, was dem Gericht anhand von Dokumenten nachgewiesen werden muss.

Als Alternative dazu etablieren sich in jüngerer Zeit zunehmend sog. Prozessfinanzierer, also typischerweise Versicherungsunternehmen, die dem Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen die Kostenlast und das Prozesskostenrisiko für einen konkreten Prozess abnehmen. Diese Unternehmen finanzieren sich aus den mit ihrer Hilfe erzielten Prozessertlösen, z. B. lassen sie sich 30 % des Prozessertlöses bei einem Streitwert bis € 500.000,00, darüber 20 % vom Mandanten versprechen. Zu den Voraussetzungen der Übernahme der Prozessfinanzierung gehört häufig ein Mindeststreitwert von € 50.000,00 oder mehr.

Bei den Rechtsschutzversicherern sind Fälle aus dem privaten Baurecht häufig vom Versicherungsschutz ausgenommen, oder jedenfalls ist der Haftungsumfang eingeschränkt.

Dr. Christian Schwertfeger

Weihnachtszeit

Der Weihnachtsmann

Wikipedia: „Die Darstellung des dicklichen Weihnachtsmanns mit dem rot-weißen Mantel gab es schon in den 1920er Jahren. Sie wurde ab 1931 alljährlich von dem Unternehmen Coca Cola aufgenommen und für eine Werbekampagne zur Weihnachtszeit verwendet. Damit hat Coca Cola entscheidend zur weltweiten Verbreitung des Weihnachtsmanns beigetragen.“

Dr. Christian Schwertfeger